

# RS OGH 1981/9/16 1Ob705/81

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1981

## Norm

ABGB §140 Bb

AußStrG §16 BIII2b

## Rechtssatz

Eine - dem Verfahrensrecht zuzuordnende - Bestimmung, daß über Unterhaltsfestsetzungsanträge von Geschwistern, die teils dem Vater und teils der Mutter zugewiesen sind, gleichzeitig entscheiden werden müßte, enthält das Gesetz nicht. Eine materiellrechtliche Vorschrift, ob in derartigen Fällen jeder haushaltführende und das Kind betreuende Elternteil auch für dessen übrigen Unterhalts aufzukommen hat, ob insoweit gegenseitig aufzurechnen ist oder ob nur dem leistungsfähigen Elternteil allenfalls ein Differenzbetrag aufzulegen ist, ist der einschlägigen Bestimmung (§ 140 Abs 2 ABGB) jedenfalls nicht mit solcher Klarheit zu entnehmen, daß auf dies im Rahmen eines außerordentlichen Revisionsrekurses eingegangen werden könnte.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 705/81

Entscheidungstext OGH 16.09.1981 1 Ob 705/81

Veröff: ÖA 1983,51

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0086721

## Dokumentnummer

JJR\_19810916\_OGH0002\_0010OB00705\_8100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>